

Richtlinie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Bestellung von Honorarprofessor*innen

(Senatsbeschluss vom 08.07.2020 nach Anhörung der Fakultäten am 29.10.2019)

1. Gesetzliche Grundlage

§ 65 Absatz 2 HSG:

„Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren.“

2. Wertbeitrag für die CAU

Honorarprofessor*innen ergänzen als akademische Lehrer*innen die Kernfächer der CAU, indem sie insbesondere Spezialgebiete vertreten, berufspraktische Erfahrungen einbringen und die Lehrgegenstände sowie Forschungsgebiete auch unter wirtschaftlichen sowie gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten vermitteln. Die Lehrveranstaltungen müssen in das Gesamtportfolio der Fakultät bzw. Universität passen.

3. 3. Voraussetzung und einzureichende Unterlagen

- a) Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist gem. §. 65 Absatz 2 Satz 1 HSG die Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen, die denjenigen einer*eines Professor*in entsprechen.
- b) Zum Nachweis und zur Überprüfung dieser Leistungen sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - (1) ein in deutscher Sprache und/oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung Auskunft gibt,
 - (2) ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
 - (3) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 - (4) ggf. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 - (4) ggf. ein Nachweis besonderer berufspraktischer Erfahrungen bzw. herausragender wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder klinischer Expertise,

- (6) ggf. eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit mit den dazugehörigen Evaluationsergebnissen inkl. der Darstellung des Eigenanteils bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Personen angeboten wurden. Die Fakultäten können eine Mindestzeit an erbrachter universitärer Lehre an der CAU verlangen.
- c) Darüber hinaus sind einzureichen
- (1) eine Erklärung der*des Kandidat*in über ihre*seine Staatsangehörigkeit und – falls die*der Kandidat*in nicht im öffentlichen Dienst steht – ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung über disziplinarrechtliche Verurteilungen oder eventuell anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren. Kandidat*innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen ein mit dem Führungszeugnis vergleichbares Zeugnis aus dem Herkunftsstaat vorlegen,
 - (2) eine Darstellung der Fakultät zur Relevanz des Lehrgebiets für die CAU (für die Fakultät oder fakultätsübergreifend) sowie zur Persönlichkeit der*des Kandidat*in und deren*dessen herausragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen.

4. Verfahren

Das Verfahren zur Bestellung zu einer Honorarprofessur stellt sich wie folgt dar:

- a) Die Initiative liegt bei der*dem Dekan*in. Er*sie prüft, ob die fachlichen Voraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HSG in Verbindung mit Nr. 3 der Richtlinie für eine Bestellung zur*zum Honorarprofessor*in voraussichtlich vorliegen. Sie*er klärt insbesondere mit der*dem betreffenden Studiendekan*in unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse, ob die erbrachte Lehrleistung einem sehr guten Niveau entspricht und ob das Lehrgebiet eine wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der Fakultät verspricht.
- b) Im positiven Fall setzt die*der Dekan*in eine Auswahlkommission ein, die prüft, ob die*der Kandidat*in die Bestellungskriterien erfüllt.
- c) Die Kommission prüft unter Einholung von zwei externen und unabhängigen Gutachten die fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung und erarbeitet einen begründeten Vorschlag.
- d) Die Kommission legt ihren begründeten Vorschlag der*dem Dekan*in vor, die*der beim Fakultätskonvent die Zustimmung zum Vorschlag einholt und dem Vorgang der*dem Präsident*in übermittelt. Der*die Präsident*in kann weitere Gutachten einholen.
- e) Über die Bestellung zu einer Honorarprofessur entscheidet die*der Präsident*in. Der Senat muss der Bestellung zustimmen.
- f) Die*der Präsident*in überreicht der*dem Honorarprofessor*in die Bestellungs-urkunde.

5. Korporationsrechtliche Stellung, Rechte und Pflichten

- a) Honorarprofessor*innen führen gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 HSG die entsprechende akademische Bezeichnung.

- b) Honorarprofessor*innen sind gem. § 13 Absatz 4 Nr. 4 HSG Angehörige der CAU, sofern sie nicht durch andere Regelungen Mitglieder der Universität sind.
- c) Honorarprofessor*innen sind zur Lehre an der CAU berechtigt und verpflichtet. Ihre zu erbringende Lehrverpflichtung beträgt eine Semesterwochenstunde pro Semester.
- d) Die Lehre soll in den Fachgebieten, für die sie von der Fakultät zur Bestellung vorgeschlagen worden sind, und in den Formen, die im jeweiligen Fachbereich üblich sind, erfolgen. Durch die Lehrtätigkeit der Honorarprofessor*innen wird das Lehrangebot der CAU ergänzt sowie die Verbindung zur Praxis gestärkt.
- e) Honorarprofessor*innen sind nach Maßgabe der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der jeweiligen Fakultät zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt, § 65 Absatz 2 Satz 3 HSG. Sie können an Prüfungen mitwirken. Eine angemessene Betreuung der Kandidat*innen ist bei der Übernahme von Prüfertätigkeiten zu gewährleisten.
- f) Mit der Übertragung der Honorarprofessur wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

Kiel, den 13.07.2020

Präsidium

i.V. Prof. Dr. Karin Schwarz

Vizepräsidentin